

Eisenberger Weihnachtsmarkt 2021

- Es gilt die sog. 2G-Regelung -



2G meint, nur Personen, die gegen Covid-19 geimpft oder genesen oder diesen Personengruppen gleichgestellt sind, erhalten Einlass.

Geimpfte müssen einen Nachweis für einen vollständigen Impfschutz vorlegen – zum Beispiel den gelben Impfpass oder ein digitales Zertifikat. Je nach Impfstoff bedarf es ein oder zwei Impfungen für einen vollständigen Schutz. Seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung müssen mindestens 14 Tage vergangen sein. Zusätzlich darf man keine Symptome einer möglichen Covid-19-Infektion aufweisen. Dazu gehören Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust.

Genesene benötigen den Nachweis für einen positiven PCR-Test (oder einen anderen Nukleinsäurenachweis), der mindestens 28 Tage und maximal sechs Monate zurückliegt. Auch hier gilt zusätzlich, dass die Freiheiten nur für Menschen ohne Covid-19-typische Krankheits-Symptome gelten.

Wer aus medizinischen Gründen nicht gegen das Coronavirus geimpft werden kann, muss bei 2G-Regelungen einen negativen Corona-Test vorlegen. Außerdem muss er oder sie eine qualifizierte ärztliche Bescheinigung über die entsprechende Diagnose vorlegen.

Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, müssen grundsätzlich in allen Fällen, in denen die Vorlage eines Test-, Impf- oder Genesenennachweises gefordert ist, gleichzeitig einen **gültigen amtlichen Lichtbildausweis** vorlegen.

Kinder unter 12 Jahren werden von der 2G-Regelung generell ausgenommen. Kinder und **Jugendliche zwischen 12 und 17 Jahren**, die nicht geimpft oder genesen sind, müssen einen negativen Test vorlegen, der nicht älter als 24 Stunden sein darf.

Weitere Regelungen:

Es erfolgen Zugangskontrollen. Die zulässige Gesamtzahl der Besucher auf dem Weihnachtsmarkt beträgt 600. Auf dem gesamten Weihnachtsmarktgelände gilt die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2, 28. CoBeIVVO. Diese gilt nicht beim Verzehr von Speisen und Getränken. Der Veranstalter weist jedoch ausdrücklich darauf hin, dass das Ablegen der Masken anlässlich des Verzehrs von Speisen und Getränken nur an Ort und Stelle erlaubt ist.